

Bergmännisches Risswerk  
**Betriebssicherheit**  
Teil 2: Brandschutz über Tage  
Änderung 1

**DIN**  
**21916-2/A1**

ICS 13.220.20; 73.020

Änderung von  
DIN 21916-2:1992-07

Mine plans — Operational safety —  
Part 2: Fire prevention on the surface —  
Amendment 1

Diese Änderung zu DIN 21916-2:1992-07 wurde als Teil der Normenreihe „Bergmännisches Risswerk“ vom Arbeitsausschuss Markscheidewesen des Normenausschusses Bergbau (FABERG) erarbeitet.

Diese Änderung zu DIN 21916-2 ist erforderlich, um die Darstellungen zum Brandschutz in behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschrisen an die Kennzeichnungen nach der Richtlinie 92/58/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24.06.92 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16, Absatz 1, der Richtlinie 89/391/EWG) anzupassen.

Gegenüber DIN 21916-2:1992-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Zeichen für Feuermelder (jetzt Brandmelder), Feuerlöscher, tragbar und Schlauchkasten (jetzt Löschschauch) werden durch die Zeichen nach Tabelle 1 ersetzt.
- Das Zeichen für Einrichtung zur Brandbekämpfung wurde zusätzlich aufgenommen.
- Für „Erste-Hilfe-Raum“ kann auch die Benennung „Sanitätsstation“ verwendet werden.

Fortsetzung Seite 2